

Strassenreglement

vom 21. November 2018

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Gesetzliche Grundlagen	5
B Strassenreglement	6
1. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	6
§ 2 Personenbezeichnung	6
§ 3 Übergeordnetes Recht	6
§ 4 Projekt- und Kreditbewilligung	6
2. Strassenunterteilung und Benützung	7
2.1 Unterteilung nach Grob- und Feinerschliessung	7
§ 5 Verkehrsrichtplan	7
§ 6 Unterteilung der Gemeindestrassen	7
a) Groberschliessung	7
b) Feinerschliessung	7
2.2 Strasseneinteilung nach Benützung	7
§ 7 Strasseneinteilung	7
§ 8 Gemeindestrassen	7
§ 9 Benützung der Strassen (inkl. Wege) Öffentliche Strassen	8
Privatstrassen	8
Flur- und Waldwege	8
Wanderwege	8
3. Bau und Unterhalt	9
§ 10 Bau, allgemeiner Grundsatz	9
3.1 Begriffe	9
§ 11 Erstellung	9
§ 12 Änderung	9
§ 13 Erneuerung	9
§ 14 Unterhalt	9
§ 15 Winterdienst	9
§ 16 Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	10
3.2 Anforderungen	10
§ 17 Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung	10
Anforderungen an Unterhalt	10
4. Übernahme von Privatstrassen	11
§ 18 Strassenwidmung	11
§ 19 Stillschweigende Widmung	11
§ 20 Widerruf der Widmung	11
§ 21 Übernahme von privaten Strassen und Wegen	11
§ 22 Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	11
§ 23 Voraussetzung für die Übernahme oder die Widmung von Privatstrassen	11

§ 24	Anforderungen	12
§ 25	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	12
5.	Finanzierung	13
5.1	Allgemeine Bestimmungen	13
§ 26	Finanzierung von öffentlichen Strassen	13
	Privatstrassen	13
§ 27	Mehrwertsteuer	13
§ 28	Verjährung	13
§ 29	Zahlungspflichtige	13
§ 30	Verzug, Rückerstattung	13
§ 31	Härtefälle	13
5.2	Erschliessungsbeiträge	14
§ 32	Kosten	14
§ 33	Beitragsplan	14
§ 34	Anlagen mit Mischfunktion	14
§ 35	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	14
§ 36	Vollstreckung	14
§ 37	Bauabrechnung	15
§ 38	Zahlungspflicht	15
§ 39	Fälligkeit	15
§ 40	Mindestansätze	15
	Fuss- und Radwege	15
5.3	Benützungsgebühren	15
§ 41	Benützungsgebühren	15
	Strassenaufbruch	15
§ 42	Wohlerworbene Rechte	16
5.4	Verwaltungsgebühren	16
§ 43	Verwaltungsgebühr	16
	Expertisen	16
6.	Rechtsschutz und Vollzug	17
§ 44	Rechtsschutz	17
	Vollstreckung	17
7.	Schlussbestimmungen	18
§ 45	Inkrafttreten	18
§ 46	Übergangsbestimmungen	18

A Gesetzliche Grundlagen

Die Einwohnergemeinde Sins erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Strassenreglement.

B Strassenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck,
Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

§ 2

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Übergeordnetes Recht Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 4

Projekt- und
Kreditbewilligung ¹Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

²Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

2. Strassenunterteilung und Benützung

2.1 Unterteilung nach Grob- und Feinerschliessung

§ 5

Verkehrsrichtplan Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Gemeindestrassen sowie nach Grob- und Feinerschliessungen. Er gilt als Vollzugshilfe für den Gemeinderat und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements.

§ 6

Unterteilung der Gemeindestrassen ¹Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 BauG dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie werden wie folgt unterteilt:

a) Groberschliessung ²Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Sie fassen mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

b) Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen der Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen. Es handelt sich um Erschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und -wege und um Grundstückszufahrten.

⁴Die massgebenden Richtlinien des VSS gelten als Vollzugshilfen.

2.2 Strasseneinteilung nach Benützung

§ 7

Strasseneinteilung Die Strassen werden in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen, Wege und Plätze:
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Flur- und Waldwege
4. Wanderwege

§ 8

Gemeindestrassen Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde.

§ 9

Benützung der Strassen (inkl. Wege) Öffentliche Strassen	<p>¹Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.</p> <p>²Der Gemeindegebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.</p>
Privatstrassen	<p>³Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch gelten als öffentliche Strassen.</p> <p>⁴Privatstrassen befinden sich im Eigentum von Privaten und sind nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich.</p>
Flur- und Waldwege	<p>⁵Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung und Naherholung dienen.</p>
Wanderwege	<p>⁶Als Wanderwege gelten solche im Sinne des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege.</p>

3. Bau und Unterhalt

§ 10

Bau, allgemeiner Grundsatz Strassen, Wege und Plätze sind gemäss § 92 BauG ihrer Zweckbestimmung entsprechend und möglichst flächensparend zu erstellen, zu ändern und zu erneuern.

3.1 Begriffe

§ 11

Erstellung Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.

§ 12

Änderung Als Strassenänderungen gelten:

- Die wesentliche Verbesserung oder Erweiterung einer Strasse (z. B. Verbreiterung, Bau eines Rad- oder Fussweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages),
- Die wesentliche Qualitätssteigerung (z. B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen),
- Die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird,
- Der Strassenrückbau,
- Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan.

§ 13

Erneuerung Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) oder ein vollständiger Ersatz einer Anlage. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

§ 14

Unterhalt Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung inkl. das Ersetzen des Deckbelags, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 15

Winterdienst Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Betrieb und die Organisation gilt das Winterdienstkonzept der Gemeinde Sins.

§ 16

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	<p>¹Bäume und Sträucher, die auf Strassen, Rad- oder Fusswege ragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- oder Fusswegen haben ihre Grünanlagen jeweils bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden.</p> <p>²Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher bis an die Grenze auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Rad- oder Fusswegen bis an die Grenze auf eine lichte Höhe von 2.50 m auszuasten. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden.</p> <p>³Die Sichtzonen sind gemäss § 42 BauV freizuhalten.</p> <p>⁴Kommen Eigentümer den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch die Gemeinde oder durch von dieser beauftragten Dritte auf Kosten der Grundeigentümer vorgenommen.</p>
---	--

3.2 Anforderungen

§ 17

Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung	<p>¹Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.</p> <p>²Massgebend sind grundsätzlich die VSS-Normen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Anforderungen an Unterhalt	<p>³Der Unterhalt öffentlicher Strassen richtet sich nach §§ 97 ff BauG.</p>

4. Übernahme von Privatstrassen

§ 18

Strassenwidmung Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

§ 19

Stillschweigende Widmung Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung möglich, wenn eine Strasse oder ein Weg seit unvordenklicher Zeit von der Öffentlichkeit benützt wird.

§ 20

Widerruf der Widmung ¹Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren.

²In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 21

Übernahme von privaten Strassen und Wegen ¹Bestehende oder geplante, ausparzellierte Verkehrsanlagen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

²Die Gemeinde kann auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen übernehmen.

³Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

§ 22

Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer Die Übernahme einer privaten Verkehrsanlage ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes auf dem Enteignungsweg möglich, z.B. wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde.

§ 23

Voraussetzung für die Übernahme oder die Widmung von Privatstrassen Voraussetzung für die Übernahme von privaten Verkehrsanlagen oder deren Widmung dem Gemeingebrauch ist das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses. Dieses besteht namentlich, wenn:

- über die Strasse öffentliche Bauten oder Anlagen erschlossen werden
- die Strasse dem öffentlichen Verkehr dient
- die Strasse als Schulweg oder als Rad- oder Fussweg mit öffentlichem Charakter dient
- die Strasse als Träger öffentlicher Infrastrukturanlagen dient
- als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient.

§ 24

Anforderungen

¹Folgende Bedingungen müssen zwingend erfüllt sein:

- Die Strasse muss einen zeitgemässen Standard aufweisen (Stand der Technik).
- Das öffentliche Interesse muss überwiegend sein.

²Im Sinne einer Richtlinie für Erschliessungsstrassen muss die Strassenbreite im Baugebiet mindestens 4.5 m betragen.

³Vor der Übernahme sind die Strassen instand zu stellen.

§ 25

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 23 nicht mehr erfüllt sind. Das Verfahren richtet sich nach § 20.

²Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

5. Finanzierung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 26

Finanzierung von öffentlichen Strassen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

²Die Finanzierung des Unterhalts und der Erneuerung erfolgt durch den Strasseneigentümer.

Privatstrassen

³Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.

§ 27

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 28

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 29

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen zum Zeitpunkt des Eintritts der Beitrags- und/oder Gebührenpflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 30

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 31

Härtefälle

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 32

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) Die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z. B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarktung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten;
- j) die Verwaltungskosten;
- k) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 33

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 34

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 35

Auflage und Mitteilung Beitragsplan

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

§ 36

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

	§ 37
Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
	§ 38
Beitragspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.
	§ 39
Fälligkeit	<p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 40
Mindestansätze	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.
Fuss- und Radwege	² Die Kosten für die kommunalen Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde in der Regel vollumfänglich, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojekts sind.
	5.3 Benützungsgebühren
	§ 41
Benützungsgebühren	<p>¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).</p> <p>²Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren, oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.</p>
Strassenaufbruch	<p>³Strassenaufbrüche sind meldepflichtig.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann für den Aufbruch von öffentlichen Strassen eine</p>

Bearbeitungs- und Kontrollgebühr erheben.

⁵Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers instand zu stellen. Schäden (z. B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelags herrühren, sind vom Verursacher auf seine Kosten zu beheben.

§ 42

Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

5.4 Verwaltungsgebühren

§ 43

Verwaltungsgebühr

¹Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr nach Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen

²Die Kosten für Expertisen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 44

Rechtsschutz	<p>¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheid kann an das kantonale Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>²Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement, Bau, Verkehr und Umwelt, oder wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p>
Vollstreckung	<p>³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).</p>

7. Schlussbestimmungen

§ 45

Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 12. Mai 2004 aufgehoben.

§ 46

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³Das vorliegende Reglement findet insbesondere aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung der Grundeigentümer rückwirkend auf alle Beitragspläne Anwendung, deren öffentliche Auflage nach dem 1. Januar 2018 aber vor Inkrafttreten dieses Reglements erfolgte.

Gemeindeversammlungsbeschluss: 21. November 2018
Rechtskräftig: 3. Januar 2019

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber